
Allgemeine Geschäftsbedingungen
Fornax GmbH

Version: 1.0
Stand: 2024/07/24

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fornax GmbH

Version: 1.0

Stand: 2024/07/24

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fornax GmbH für Lieferungen, Dienstleistungen sowie sämtliche Zahlungen

1 Allgemeines

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verkaufs-, Liefer- und Dienstleistungsgeschäfte der Fornax GmbH, nachfolgend Auftragnehmer genannt. Entgegenstehende Bedingungen des Käufers erlangen nur Gültigkeit, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart und von uns bestätigt wurden.
 2. Alle Nebenabsprachen und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
 3. Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber bei Vertragsschluss in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelnden Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich -rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
 4. Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.
-

2 Angebote

1. Unsere Angebote sind bis zum Vertragsabschluss freibleibend.

-
2. Bei Kalkulations- oder Druckfehlern im Angebot behalten wir uns das Recht der Berichtigung vor.
 3. Wenn die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB einzustufen ist, so können wir dieses Angebot innerhalb von 2 Wochen annehmen. Fristbeginn ist der Eingang der Bestellung bei der Fornax GmbH. Angebote der Fornax GmbH sind stets freibleibend.
 4. Alle Bestellungen und Aufträge, sowie etwaige Zusicherungen der Fornax GmbH entfalten erst durch eine schriftliche (Auftrags-) Bestätigung der Fornax GmbH ihre Wirksamkeit.
 5. Abbildungen Angebote, Zeichnungen, sowie Kalkulationen und sonstigen Unterlagen bleiben im Eigentum der Fornax GmbH. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Auf besonderes Verlangen hin sind die Unterlagen an die Fornax GmbH unverzüglich zurückzusenden.

3 Preise

1. Alle Preise verstehen sich, sofern auf den jeweiligen Unterlagen nichts Gegenteiliges vermerkt ist, ohne der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Es handelt sich somit stets um Nettopreise.
 2. Bei einem Warenversand werden anfallende Versandkosten gesondert berechnet. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten grundsätzlich Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung, Verladung, Versand sowie Aufstellung und Inbetriebnahme des Liefergegenstands; diese werden durch die Fornax GmbH je nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.
3. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und - unter Berücksichtigung aller Einziehungs- und Diskontspesen - stets nur erfüllungshalber angenommen.
4. Der Kunde willigt gegenüber der Fornax GmbH grundsätzlich ein, bei allen Geschäften, bei denen die Gegenleistung nicht in bar bei der Übergabe zu entrichten ist, Auskünfte über seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit bei Kreditinstituten sowie gewerblichen Auskunftsdateien einzuholen.
5. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind Zahlungen innerhalb von 7 Tagen und ohne jeden Abzug zu erfolgen. Der Abzug von Skonto wird nicht anerkannt.
6. Rechnungen für abgeschlossene Wartungsverträge werden jeweils zu Vertragsbeginn für 1 Jahr im Voraus gestellt. Die Fornax GmbH behält sich ausdrücklich das Recht vor, im Rahmen eines Wartungsvertrages den jeweiligen Gesamtrechnungsbetrag für 1 Jahr im Voraus in Rechnung zu stellen. Dieser Betrag ist dann durch den Kunden komplett im Voraus zu entrichten. Näheres ist hierzu jeweils im abzuschließenden Wartungsvertrag zu bestimmen.

-
7. Sofern die Fornax GmbH dem Kunden aufgrund eines in Verbindung mit einem Liefervertrag über Software abgeschlossenen Wartungsvertrags mit einer längeren Laufzeit als einem Jahr einen entsprechenden Preisnachlass gewährt, und kommt in diesem Zusammenhang der zugehörige Systemschein aufgrund etwa einer Systemstilllegung oder eines Systemverkaufs beim Kunden in Wegfall, so ist die Fornax GmbH berechtigt, dem Kunden für das jeweils laufende Vertragsjahr den gegenüber dem aktuellen Listenpreis eingeräumten Preisvorteil nachträglich in Rechnung zu stellen.
 8. Ein Zahlungsverzug tritt ein, wenn der Kunde nicht innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels, oder wenn ein solches nicht vereinbart wurde, nicht innerhalb des in der jeweiligen Rechnung aufgeführten Zahlungsziels ab Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung die vollständige Rechnungssumme leistet. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

4 Vertragsabschluss und Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

1. Der Kunde ist an seinen Vertragsantrag gegenüber der Fornax GmbH grundsätzlich zwei Wochen gebunden.
2. Der Vertrag entfaltet seine Wirksamkeit sofern die Fornax GmbH die Annahme des Angebotes innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt, oder die Lieferung bzw. Dienstleistung tatsächlich ausgeführt.
3. Bei Stornierung eines Auftrags oder einer unbegründeten Annahmeverweigerung seitens des Kunden, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von pauschal 90,00 € zzgl. evtl. entstandener Anfahrts- oder Versandkosten dem Kunden in Rechnung gestellt.
4. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn dieser seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt hat, diese unbestritten oder von der Fornax GmbH insoweit anerkannt wurden.
5. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Jeder Auftrag gilt als gesondertes Vertragsverhältnis.
6. Die Abtretung von Rechten des Kunden aus dem Vertrag an Dritte, ist ohne schriftliche Zustimmung der Fornax GmbH nicht zulässig.

5 Preise, Versand, Gefahrenübergang

1. An vertraglich vereinbarte Preise für Lieferungen bzw. Dienstleistungen der Fornax GmbH sind die jeweiligen Vertragsparteien sieben Tage gebunden. Bei später vereinbarten Liefer- bzw.

Dienstleistungsterminen, liefern wir zu unseren, am Tage des Gefahrenüberganges geltenden Preisen. In diesem Fall erfolgt keine gesonderte Benachrichtigung des Auftraggebers (Kunde).

2. Der Versand (einschl. etwaiger Rücksendungen) erfolgt grundsätzlich – ausgenommen bei schriftlich vereinbarter frachtfreier Lieferung - auf vollständige Rechnung und Gefahr des Bestellers ab bzw. an Firmensitz der Fornax GmbH.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer auf den Besteller über.
4. Versicherungen gegen Schäden jeder Art werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten vorgenommen. Hierzu ist eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen.

6 Lieferzeiten

1. Angegebene Lieferfristen und Termine gelten insoweit nur als verbindlich, wenn diese durch die Fornax GmbH schriftlich bestätigt wurden.
2. Lieferfristen beginnen grundsätzlich erst mit dem Ausstellungstag der schriftlichen Bestätigung. Sie gelten als eingehalten, wenn die Ware bzw. Dienstleistung den Firmensitz der Fornax GmbH bis Ende der Frist verlassen hat, oder die Versandbereitschaft dem Besteller schriftlich mitgeteilt wurde.
3. Wird die vereinbarte Frist seitens der Fornax GmbH überschritten, so hat der Besteller das Recht, schriftlich eine Nachfrist von mindestens 3 Wochen zu setzen und nach Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatz wegen Nichterfüllung steht dem Auftraggeber nur in dem Falle zu, dass die Verzögerung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.
4. Sollte durch behördliche Anordnungen oder Maßnahmen, höhere Gewalt, Streik, Aussperrungen, Verkehrsstörungen oder aufgrund von Lieferschwierigkeiten von Zulieferfirmen eine termingerechte Lieferung nicht möglich sein, so verlängert sich die Frist bzw. der Termin um die Dauer dieser Störungen. Wird die Behinderung in absehbarer Zeit nicht wegfallen, ist die Fornax GmbH berechtigt, die Lieferung einzuschränken, einzustellen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Besteller ein Anspruch auf Nachlieferung oder Schadensersatz zusteht. In einem solchen Fall wird der Besteller unverzüglich hierüber unterrichtet. Dem Besteller steht im Falle einer Teillieferung das Recht zu, vom gesamten Vertrag zurückzutreten, wenn die Teillieferung für ihn wertlos ist.

7 Abnahme

1. Soweit auf ein Vertragsverhältnis nicht die kaufvertragsrechtlichen Vorschriften Anwendung finden, prüft der Kunde innerhalb 30 Tagen nach unserer Anzeige der Betriebsbereitschaft der Produkte diese auf die vertragsgemäße Beschaffenheit.
2. Der Anzeige der Betriebsbereitschaft geht unsererseits eine erfolgreiche Durchführung der Funktionsprüfung voraus. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn zu diesem Zweck eingesetzte Diagnostik- und Testprogramme, bzw. Testverfahren keinen Fehler an den Produkten feststellen. Soweit wir die Produkte vereinbarungsgemäß installieren, wird die Funktionsprüfung nach Anlieferung und Installation der Produkte am Aufstellungsort von uns durchgeführt. Der Kunde ist berechtigt, an der Funktionsprüfung teilzunehmen.
3. Stellt der Kunde bei seiner Prüfung im Sinne des Abs. 1 Mängel fest, meldet er diese unverzüglich schriftlich unter Angabe der für die Mängelbeseitigung notwendigen Informationen und Abgabe der entsprechenden Unterlagen an uns.
4. Zeigen sich bei dieser Prüfung durch den Kunden keine oder nur unwesentliche Mängel, so ist das Ergebnis mit Abschluss der Prüfung abgenommen. Der Kunde bestätigt die Abnahme uns gegenüber schriftlich und führt dabei ggf. auch unwesentliche Mängel auf.
5. Zeigen sich bei der Prüfung wesentliche Mängel, so wird die Abnahme zurückgestellt. Wir beseitigen die Mängel innerhalb angemessener Frist und zeigen dem Kunden den Abschluss der Mängelbeseitigung an. Der Kunde wird unverzüglich nach dieser Anzeige die Abnahme vornehmen.
6. Erklärt der Kunde 30 Tage nach Anzeige der Betriebsbereitschaft durch uns die Abnahme nicht und hat er in der Zwischenzeit auch keine wesentlichen Mängel angezeigt, so gilt das Ergebnis als abgenommen. Der produktive Einsatz gilt in jedem Falle nach unwiderleglicher Vermutung als Abnahme.

8 Mängelhaftung

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Nach dem Stand der Technik ist es nicht möglich, Software so zu erstellen, dass sie für alle Anwendungen, Kombinationen und Anwendungsbedingungen fehlerfrei arbeitet. Unter dieser Einschränkung gewährleisten wir, dass die Software mit den von uns in der zugehörigen Programmdokumentation aufgeführten Spezifikationen übereinstimmt sowie mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis erstellt worden ist. Eine unwesentliche Minderung der Brauchbarkeit

bleibt außer Betracht. Die Verantwortung für die Auswahl der Softwarefunktionen, die Nutzung sowie die damit erzielten Ergebnisse trägt der Kunde.

3. Soweit ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, ist der Auftragnehmer zur Nacherfüllung berechtigt.
4. Für die von uns gelieferte Ware gelten im Übrigen die Gewährleistungsbedingungen des jeweiligen Herstellers.
5. Die Mängelbeseitigung erfolgt im Falle von Software durch die Lieferung einer verbesserten Softwareversion, durch Hinweise zur Beseitigung des Fehlers oder durch Umgehung des Mangels in einer dem Kunden zumutbaren Weise.
6. Schlagen eine dem Kunden zumutbare Anzahl an Nacherfüllungsversuchen fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
7. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

-
8. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.
 9. Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von Abs. 5 auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
 10. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
 11. Auch Produkte und Software, für die wir nur ein Vertriebsrecht besitzen, sind von der Gewährleistung nicht ausgenommen. In diesem Falle hat sich der Kunde nach entsprechender Aufklärung jedoch wegen der Mängelrechte vor der Inanspruchnahme von uns zunächst außergerichtlich an den jeweiligen Hersteller zu halten. Wir treten unsere gegenüber dem Hersteller zustehenden Gewährleistungsrechte vollumfänglich unbeschränkt und unbedingt an den Kunden ab.
 12. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
 13. Jegliche Gewährleistung entfällt zudem, sofern ein etwaiger Fehler darauf beruht, dass der Kunde oder ein Dritter ohne unsere Zustimmung Produkte unsachgemäß verändert, benutzt oder repariert hat, oder Produkte nicht unseren Richtlinien gemäß installiert, betrieben und gepflegt worden sind.
 14. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang; soweit die Produkte von uns installiert werden, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Mitteilung der Betriebsbereitschaft.
 15. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.
 16. Aus mangelhaften Teillieferungen kann der Kunde keine Rechte hinsichtlich der übrigen Teillieferungen herleiten.
 17. Für Softwareupdates und Telefonservice hat der Kunde die Möglichkeit einen gesonderter SoftwareWartungsvertrag mit uns abschließen.
-

9 Vollständige Haftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 8 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
2. Die Begrenzung nach Abs. 1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
3. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
4. Unsere Haftung für durch Lieferverzögerung verursachte Schäden des Kunden ist innerhalb dieser AGB abschließend geregelt.
5. Für die Verjährung für alle Ansprüche, die nicht der Verjährung wegen eines Mangels der Sache unterliegen, gilt eine Ausschlussfrist von 18 Monaten. Sie beginnt ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers.

10 Reparatur-, Wartungs- und Servicebedingungen

1. Falls nicht ausdrücklich ein Kostenvoranschlag verlangt wird, erfolgt die Reparatur von Hardware-Einzelteilen gegen Berechnung des am Tage der Auftragserteilung gültigen Kostensatzes.
2. Reparaturen von Hardware-Einzelteilen werden maximal bis zur Höhe des Neuanschaffungswertes ohne vorherige Begrenzung des Auftraggebers ausgeführt. Übersteigen die Reparaturkosten den Neuwert des Einzelteils, wird der Auftraggeber entsprechend benachrichtigt.
3. Wird ein Kostenvoranschlag erstellt, und der Auftraggeber lässt die Reparatur nicht ausführen, wird eine Bearbeitungsgebühr von 10% des Kostenvoranschlages zzgl. evtl. Anfahrts- oder Versandkosten, mindestens jedoch 89,00 € erhoben.
4. Sollten vom Auftraggeber zur Bearbeitung gegebene Geräte nicht innerhalb von acht Wochen nach schriftlicher Mitteilung abgeholt oder zum Rückversand in Auftrag gegeben worden sein, kann der Auftragnehmer die Geräte öffentlich versteigern. Der Erlös der Versteigerung wird dem Auftraggeber gutgeschrieben und gegebenenfalls ausbezahlt.
5. Die Behebung von softwaretechnischen Problemen wird nicht als Reparatur angesehen.

-
6. Der Kunde muss dafür sorgen, dass wir für die Durchführung der Reparatur-, Wartungs- und Servicetätigkeiten zu den vereinbarten Zeiten freien Zugang zu den Geräten, sowie ungehinderten Zugriff auf sämtliche notwendigen Programme und Dokumentationen haben und dass bei der Ausführung der Arbeiten ständig ein informierter und geschulter Beauftragter des Kunden verfügbar ist. Werden diese Bedingungen missachtet oder verzögert sich die Ausführung der Reparatur, Wartungs- oder Serviceleistungen durch andere Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, muss der Kunde die Kosten für Wartezeit und/oder für eine ggf. erforderliche erneute Anreise tragen.
 7. Wir sind berechtigt, die Reparatur-, Wartungs- und Serviceleistungen gemäß den Bedingungen unserer AGB durch Dritte durchführen zu lassen.

11 Software

Bei Verstoß gegen die Nutzungsrechte des Herstellers haftet der Käufer in voller Höhe für den daraus entstehenden Schaden.

12 Zahlung, Verzug, Aufrechnung

1. Im Falle eines Zahlungsverzuges werden 10,00€ Bearbeitungsgebühr und Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank, mindestens aber 10% fällig.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmung des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
3. Die Forderungen des Auftragnehmers werden - auch bei Stundung - sofort fällig, sobald der Besteller mit der Erfüllung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten in Verzug gerät, Wechsel oder Schecks zu Protest gehen, der Besteller die Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beauftragt oder eröffnet, bzw. mangels Masse die Eröffnung abgelehnt wurde. Der Auftragnehmer ist berechtigt, in den oben genannten Fällen Vorbehaltsware zurückzufordern und von dem Vertrag zurückzutreten.
4. Wechsel werden nur nach Absprache hingenommen. Wechselkosten und Diskontspesen gehen zu Lasten des Kunden.

-
5. Der Auftraggeber kann gegenüber den Forderungen des Auftragnehmers nur dann die Aufrechnung erklären, wenn er eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderung hat.
 6. Ergeben sich nach Vertragsabschluss begründet Bedenken hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Bestellers oder seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, so steht uns das Recht zu, nach unserer Wahl Vorkasse oder Sicherheitsleistungen innerhalb einer Woche vom Besteller zu verlangen.
 7. Der Auftragnehmer hat auch wahlweise das Recht, die Ausführung des Vertrages zu unterbrechen und sofortige Abrechnung zu verlangen. Im Weigerungsfall ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall steht dem Auftraggeber ein Schadensersatz nicht zu und der Auftragnehmer ist berechtigt, bis dahin entstandene Leistungen und Kosten an den Besteller in Rechnung zu stellen und einzufordern.

13 Virenprüfung von Datenträgern

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, jeden angelieferten Datenträger auf Viren zu prüfen.
2. Können angelieferte Datenträger (z. B. Streamerbänder) nicht geprüft werden, haftet der Auftraggeber für den Schaden im EDV-System des Auftragnehmers, der durch den nicht geprüften Datenträger, entstanden ist.

14 Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Zahlungseingang auf eines der Konten sowie allen Forderungen aus der Geschäftsverbindung der Parteien vor, und zwar auch soweit, als es sich um Forderungen aus früheren Lieferungen oder Dienstleistungen handelt.
2. Durch die Be- oder Verarbeitung von Vorbehaltsware bleibt ein Übergang des Eigentums an den Auftraggeber ausgeschlossen.
3. Im Falle einer Weiterveräußerung der Ware tritt der Besteller schon jetzt seine Ansprüche an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer ist berechtigt und der Besteller ist auf unser Verlangen verpflichtet, dem Kunden die Abtretung schriftlich anzuzeigen. Gegebenenfalls hat der Besteller auch im Wege des verlängerten Eigentumsvorbehalts dem Auftragnehmer das Eigentum an den Gegenständen gegenüber seinen Kunden vorzubehalten.
4. Wird die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gepfändet, hat der Besteller den Auftragnehmer sofort und umfassend zu unterrichten und den Dritten auf die Rechte des Auftragnehmers

aufmerksam zu machen, sowie dem Auftragnehmer die zu seiner Intervention nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die durch die Intervention des Auftragnehmers entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

15 Datenschutz

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsverbindung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Käufer bzw. Auftraggeber, gleich ob diese vom Käufer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Dieser Hinweis ersetzt die Mitteilung gemäß Bundesdatenschutzgesetz, dass persönliche Daten über Kunden mittels EDV gespeichert und verarbeitet werden.

16 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
4. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.